



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 24. Juni Nr. 42

Tag	INHALT	Seite
18.6.2020	Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 8	490
10.6.2020	Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in besonders geschützten Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gesundlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern – GesundlVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7823 - 5 - 7	495
23.6.2020	Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Siebte Corona-LVO-Änderungsverordnung) Ändert LVO vom 8. Mai 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 13	498

Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Juni 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrerbildungsgesetzes¹

Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für das Lehramt an Grundschulen und“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes²

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 678, 680) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 31 angefügt:

„§ 31 Überleitung vorhandener Beamter der Fachrichtung Bildungsdienst

Die folgenden am 31. Juli 2020 vorhandenen Lehrkräfte werden mit Wirkung vom 1. August 2020 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn wie folgt übergeleitet:

1. Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen.
2. Lehrer mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen bei entsprechender Verwendung und Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen.

3. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Fußnote 13 in Verbindung mit Fußnote 2 oder 14 als Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen.
4. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Fußnote 13 in Verbindung mit Fußnote 14 als Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen.
5. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Fußnote 13 in Verbindung mit Fußnote 14 als Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen.

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. November 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 7

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 1

6. Förderschullehrer in der Besoldungsgruppe A 12
- a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Förderschulrat.
7. Regionalschullehrer in der Besoldungsgruppe A 12
- a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Regionalschulrat.
8. Konrektoren als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Rektoren als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage nach Fußnote 12 in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 12.
9. Rektoren als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 12.
10. Konrektoren als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern und Rektoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14.
11. Rektoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 12 in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage nach Fußnote 1.
12. Rektoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15 als Studiendirektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern.“

2. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt gefasst:

„Für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Amt des Fachlehrers in der Besoldungsgruppe A 12 oder in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 stehen die weiteren Beförderungs- und Leitungämter der Bundesbesoldungsordnung A in der Fassung des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und dieser Landesbesoldungsordnung A zur Verfügung.“

b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- aa) Die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 10

Lehrer für Fachpraxis^{1) 2)}

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
- 2) In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrfähigkeit nachweisen.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird^{1) 2)}

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen^{1) 2) 3) 4)}

Fußnoten

- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 4) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie zum Beispiel die eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik. Soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen, zugleich als Endamt.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird^{2) 3)}

- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen^{2) 3) 4) 5)}

Lehrer

- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, soweit nicht anderweitig in Besoldungsgruppe A 13 eingereicht¹⁾

Fußnoten

- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zugleich als Endamt.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Als Beförderungssamt für Fachlehrer im Einstiegsamt. In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.
- 4) Fußnote 3) zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend.
- 5) Satz 1 der Fußnote 4) zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend, soweit diese Lehrkräfte eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen.

Besoldungsgruppe A 13Förderschulrat^{1) 3) 5)}

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern¹²⁾

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen¹⁾
- mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen^{1) 4) 6)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien^{1) 4) 5) 7)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen^{1) 4) 8)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen^{1) 4) 5) 8) 9)}

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Regierungsschulrat

- für sonstige schulfachliche Aufgaben¹⁰⁾

Regionalschulrat^{1) 5) 11)}

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern¹²⁾
- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern¹²⁾

Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen^{1) 2) 13) 14)}
- als didaktischer Leiter an einer Gesamtschule¹²⁾
- als Leiter eines Regionalschulzweiges an einer Gesamtschule¹²⁾
- als Stufenleiter an einer Gesamtschule¹²⁾

Fußnoten

- 1) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Bildungsdienstes im Laufbahnzweig Schuldienst.
- 2) Für Diplomlehrer und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 12) mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer.
- 3) Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 4) Für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 5) Für Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.
- 6) Für Lehrer für untere Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen.
- 7) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom mit einer Lehrbefähigung der Klassen 5 bis 10 und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.
- 8) Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen, Diplominge-

niure und Diplomökonomen mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss und Lehrkräfte, wie zum Beispiel Diplomabsolventen mit einer vergleichbaren pädagogischen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und zusätzlicher Ausbildung und Prüfung in einem zweiten Fach.

9) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom, Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung oder Diplomaltehrer mit einer Lehrbefähigung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

10) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Bildungsdienstes im Laufbahnzweig Bildungsverwaltung für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht.

11) Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.

12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

13) Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach neuem Recht; auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist und in den Fußnoten 2) und 14) aufgeführt ist.

14) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 10), Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung, soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung in zwei Fächern verfügen; diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen bewährt haben. Gilt auch für Lehrkräfte nach Fußnote 8); diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule bewährt haben.“

bb) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Angaben zum Amt „Konrektor“ wird dem Spiegelstrich „als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern“ folgender Spiegelstrich vorangestellt:

„- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“.

bbb) In den Angaben zum Amt „Rektor“ wird der Spiegelstrich „als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“ durch folgende Spiegelstriche ersetzt:

„- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern¹⁾“.

cc) In Besoldungsgruppe A 15 wird bei den Angaben zum Amt „Studiendirektor“ vor dem Spiegelstrich „als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern⁶⁾“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“.

Artikel 3

Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung³

Die Bildungsdienst-Laufbahnverordnung vom 21. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 39), die zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2019 (GVOBl. M-V S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Die Laufbahnbefähigung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2 in das jeweilige erste Einstiegsamt wird erworben

1. durch die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis, die erworben hat, wer

a) als Bildungsvoraussetzung einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

b) eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Meisterprüfung bestanden oder sonst eine einschlägige Fachhochschulreife erworben hat,

c) nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige entsprechende Berufstätigkeit nachweisen kann und zusätzlich

d) den Vorbereitungsdienst für Fachpraxislehrerinnen oder Fachpraxislehrer nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat;

2. durch die Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer an beruflichen Schulen, die erworben hat, wer

a) im Anschluss an die staatliche Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in Fachrichtungen, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen nicht ent-

³ Ändert VO vom 21. Januar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 11

sprechend eingerichtet sind, oder in der Fachrichtung Bautechnik mindestens drei Jahre hauptberuflich außerhalb des Schuldienstes tätig war und eine pädagogische Unterweisung von mindestens zwei Jahren an einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder

- b) einen zum Beruf der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters oder der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluss an einer Fachhochschule erworben und die staatliche Anerkennung erlangt hat und danach mindestens zwei Jahre hauptberuflich an einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule unterrichtet hat;
 3. durch eine in einem anderen Land erworbene Laufbahnbefähigung gemäß § 15 des Landesbeamtengesetzes, deren Gleichwertigkeit mit einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur feststellt und dabei, soweit erforderlich, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen festlegt;
 4. durch Anerkennung eines im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses als Lehrbefähigung nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes und der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 20 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes;
 5. durch Zuerkennung einer Lehrbefähigung gemäß § 2 Absatz 6 Lehrerbildungsgesetz.“
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Die Laufbahnbefähigung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2 in das jeweilige zweite Einstiegsamt wird erworben

1. mit dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt
 - a) an Grundschulen,
 - b) an Regionalen Schulen,
 - c) für Sonderpädagogik,

d) an Gymnasien,

e) an beruflichen Schulen

durch Bestehen der Zweiten Staatsprüfung (Laufbahnprüfung) nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes und der Lehrervorbereitungsdienstverordnung;

2. durch die vor Wirksamwerden des Lehrerbildungsgesetzes erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt
 - a) an Grund- und Hauptschulen,
 - b) an Haupt- und Realschulen,
 - c) für Sonderpädagogik,
 - d) an Gymnasien,
 - e) an beruflichen Schulen;
3. durch eine Unterrichtserlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes;
4. durch eine in einem anderen Land erworbene Laufbahnbefähigung gemäß § 15 des Landesbeamtengesetzes, deren Gleichwertigkeit mit einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur feststellt und dabei, soweit erforderlich, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen festlegt;
5. durch Anerkennung eines im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses als Lehrbefähigung nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes und der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 20 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes;
6. durch die Zuerkennung einer Lehrbefähigung für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Juni 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in besonders geschützten Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gesundlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern – GesundIVO M-V)

Vom 10. Juni 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7823 - 5 - 7

Aufgrund

des § 2 der Pflanzenschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 1. August 2013 (GVOBl. M-V S. 504)

in Verbindung mit

- § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 8 und 11 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674) geändert worden ist,
- § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes

verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1

Besonders geschützte Gebiete

Besonders geschützte Gebiete (Gesundlagen) für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Mecklenburg-Vorpommern sind die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete.

Anlage

§ 2

Schutzmaßnahmen

(1) In den Gesundlagen darf zum Anbau von Kartoffeln nur Pflanzgut verwendet werden, dessen Beschaffenheit die Anforderungen für die Kategorie Basispflanzgut nach Anlage 2 Nummer 1 und 2 der Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614, 1616) geändert worden ist, erfüllt. Eine Bescheinigung über die Testergebnisse oder den Bezug des entsprechenden Pflanzgutes ist der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Nicht aus den Anbaugebieten Mecklenburg-Vorpommerns stammendes Pflanzgut braucht für den Anbau in den Gesundlagen neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 eine Freigabe von der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde. Für die Freigabe ist das Pflanzgut vor seiner Pflanzung durch die zuständige Behörde zu untersuchen auf Freiheit von Quarantäneschadern.

- nach der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2017/1920 (ABl. L 271 vom 20.10.2017, S. 34) geändert worden ist, und
- der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU)

Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist.

(3) Der Gesundheitszustand aller Kartoffelbestände in den Gesundlagen ist während der Vegetationszeit durch die für Pflanzenschutz zuständige Behörde zu überwachen.

(4) Virusbefallene Kartoffelbestände in den Gesundlagen sind unverzüglich zu bereinigen und durch Maßnahmen zur Vektorenabwehr zu schützen. Das Bereinigen umfasst das unverzügliche Entfernen und wirksame Vernichten aller erkrankten Pflanzen aus den Beständen.

(5) In den Gesundlagen müssen in Pflanzgut erzeugenden Betrieben alle Kartoffelanbauflächen die Anforderungen der §§ 7 und 8 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113, 2114) geändert worden ist, erfüllen. Die Bescheinigung über die Untersuchung nach § 8 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden ist der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Pflanzgut verwendet, dessen Beschaffenheit die Anforderungen für die Kategorie Basispflanzgut nach Anlage 2 Nummer 1 und 2 der Pflanzkartoffelverordnung nicht erfüllt,

2. entgegen § 2 Absatz 2 ohne Freigabe nicht aus den Anbaubieten Mecklenburg-Vorpommerns stammendes Pflanzgut verwendet,
3. entgegen § 2 Absatz 4 virusbefallene Kartoffelbestände nicht bereinigt oder nicht durch Maßnahmen zur Vektorenabwehr geschützt hat oder
4. entgegen § 2 Absatz 5 nicht alle Kartoffelanbauflächen nach § 8 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden untersuchen lässt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen vom 18. März 1992 (GVOBl. M-V S. 217), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 10. Juni 2020

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Besonders geschützte Gebiete (Gesundlagen) für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Mecklenburg-Vorpommern

Gebiet im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Gemeinde Altenhagen, Gemeinde Bartow, Gemeinde Beggerow, Gemeinde Breesen, Gemeinde Breest, Gemeinde Bütow, Ortsteil Lindenfelde der Stadt Demmin, Ortsteile Gnevkow, Letzin und Marienhöhe der Gemeinde Gnevkow, Gemeinde Grapzow, Gemeinde Grischow (bei Altentreptow), Gemeinde Groß Teetzleben, Gemeinde Hohenmocker, Gemeinde Kletzin, Ortsteile Lindenhof und Pentz der Gemeinde Borrentin, Gemeinde Pripsleben, Gemeinde Wolde, Gemeinde Röckwitz, Ortsteile Ganschendorf, Gehmkow und Sarow der Gemeinde Sarow, Gemeinde Schönfeld, Gemeinde Siedenbollentin, Gemeinde Tützpatz, Gemeinde Utzedel, Gemeinde Verchen, Gemeinde Werder, Gemeinde Wildberg

Gebiet im Landkreis Rostock

Gemeinde Alt Buckow, Gemeinde Am Salzhaff, Ortsteile Heiligendamm und Vorder Bollhagen der Stadt Bad Doberan, Ortsteile Bäbelitz und Behren-Lübchin der Gemeinde Behren-Lübchin, Ortsteil Prangendorf der Gemeinde Cammin, Ortsteile Krempin, Ravensberg und Zarfzow der Gemeinde Cariner Land, Gemeinde Dummerstorf, Gemeinde Grammow, Gemeinde Sanitz, Gemeinde Groß Schwiesow, Stadt Güstrow, Gemeinde Hohen Spreng, Gemeinde Kirch Mulsow, Stadt Kröpelin, Gemeinde Thelkow, Gemeinde Kuhs, Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Gemeinde Lüssow, Gemeinde Nustrow, Gemeinde Mistorf, Gemeinde Reddelich, Ortsteile Roggow und Russow der Stadt Rerik, Ortsteile Kankel und Sabel der Gemeinde Dolgen am See, Gemeinde Sarmstorf, Gemeinde Steffenshagen, Ortsteil Vilz der Stadt Tessin, Ortsteile Kritzkow und Weitendorf der Stadt Laage, Gemeinde Wittenbeck

Gebiet im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemeinde Alt Tellin, Ortsteile Pelsin und Stretense der Stadt Anklam, Gemeinde Bandelin, Gemeinde Bentzin, Stadt Gützkow, Gemeinde Gribow, Gemeinde Daberkow, Gemeinde Groß Kiesow, Gemeinde Iven, Stadt Jarmen, Gemeinde Karlsburg, Gemeinde Kruckow, Gemeinde Klein Bünzow, Gemeinde Kölzin, Gemeinde Krien, Gemeinde Krusenfelde, Gemeinde Liepen, Gemeinde Lühhannsdorf, Gemeinde Medow, Gemeinde Neetzow, Ortsteile Neuendorf B und Janow der Gemeinde Spantekow, Ortsteil Görke der Gemeinde Postlow, Gemeinde Züssow, Gemeinde Schmatzin, Gemeinde Stolpe (an der Peene), Gemeinde Tutow, Gemeinde Völschow, Gemeinde Wrangelsburg, Ortsteile Sophienhof, Wüstenfelde und Zeitlow der Stadt Loitz

Gebiet im Landkreis Vorpommern-Rügen

Gemeinde Lindholz, Gemeinde Deyelsdorf, Gemeinde Drechow, Gemeinde Glewitz (bei Grimmen), Gemeinde Grammendorf, Gemeinde Gransebieth, Ortsteile Angerode Gremersdorf, Neumühl und Pöglitz der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz, Stadt Grimmen (westlich der Bahnstrecke), Gemeinde Hugoldsdorf, Ortsteile Bretwisch, Dönnie, Grabow, Grischow und Rakow der Gemeinde Süderholz, Stadt Tribsees, Gemeinde Splietsdorf, Gemeinde Wendisch Baggendorf, Halbinsel Wittow

Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Siebte Corona-LVO-Änderungsverordnung)*

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „29. Juni 2020“ wird durch die Angabe „10. Juli 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „29. Juni 2020“ wird durch die Angabe „10. Juli 2020“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juni 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Für die Justizministerin
Bettina Martin
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
In Vertretung
Dr. Jürgen Buchwald**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
In Vertretung
Ina-Maria Ulbrich**

* Ändert LVO vom 8. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 13

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
